

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Dienstanweisung Zentrales Schülerregister (DA ZSR)

Die nachfolgende Dienstanweisung regelt die Zuständigkeiten für Eintragungen im ZSR und das Verfahren bei Auskunftserteilung aus dem ZSR. Bezüglich der Eintragungen folgt sie dem Grundsatz, dass diejenige Organisationseinheit, die die Sachentscheidung trifft, auch den Eintrag vornimmt. Teil A regelt die Zuständigkeiten und Eintragungsfristen, Teil B die Wiedervorlagefristen bei zeitlich befristet wirkenden Befreiungen und Beurlaubungen. Teil C regelt das Verfahren bei Auskunftserteilungen und entsprechende Zuständigkeiten.

A. Zuständigkeiten für Eintragungen

I	Vorstellung an Grundschulen, Anmeldung und Aufnahme an Grundschulen, weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Schulwechsel (außer Übergang in das berufliche Schulwesen, dazu s. IV) sowie der Prüfung der Impfung oder Immunität gegen die Masern		
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
1	Vorstellung des Kindes eineinhalb Jahre vor Beginn der Schulpflicht, § 42 Absatz 1; ersatzweise Anforderung einer Lebensbescheinigung für Kinder, die sich dauerhaft im Ausland aufhalten	staatliche Schule bzw. Ersatzschule, bei der die Vorstellung des Kindes erfolgte	umgehend nach der Vorstellung bzw. nach Erhalt der Bescheinigung
2	Anmeldung des Kindes zum Besuch der Grundschule, § 42 Absatz 2, ersatzweise Anforderung einer Lebensbescheinigung oder Schulaufnahmebescheinigung für Kinder, die sich dauerhaft im Ausland aufhalten	Schule, bei der das Kind angemeldet wurde	umgehend nach der Anmeldung bzw. nach Erhalt der Bescheinigung
3	Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen an einer staatlichen Schule oder Ersatzschule, § 37 Absatz 3 Satz 2, 1. Halbsatz	Schule, die das Kind, die Jugendliche oder den Jugendlichen aufgenommen hat	umgehend nach Aufnahme
4	Aufnahme an einer Ergänzungsschule , § 37 Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz	Schule, die das Kind, die Jugendliche oder den Jugendlichen aufgenommen hat	umgehend nach Genehmigung durch Schulaufsicht
5	Feststellung, dass Sprachförderung erforderlich ist (VSK-Pflicht + zusätzliche Sprachfördermaßnahmen), § 28 a Absatz 2 ¹	staatliche listenführende Schule oder staatliche Schule, bei der das Kind vorgestellt wurde ²	umgehend nach Bescheiderteilung
6	Schulwechsel	Veranlassung durch abgebende Schule mit Eingabe der aufnehmenden Schule	nach Aufnahmebestätigung der aufnehmenden Schule
		Aufnahme wie Ziffer I.3	umgehend nach tatsächlich erfolgter Aufnahme
7	Dokumentation der Prüfung der Impfung oder Immunität gegen Masern, § 20 Infektionsschutzgesetz	Schule, bei der das Kind, die Jugendliche oder der Jugendliche im Rahmen der Vorstellung oder Anmeldung vorstellig wird oder bei der es aufgenommen wird	Umgehend nach Prüfung, spätestens unverzüglich nach Aufnahme

¹ Befreiung siehe III.2 d)

² Diagnostiziert eine Ersatzschule bei der Vorstellung des Kindes Sprachförderbedarf, muss das Kind zur abschließenden Klärung in der listenführenden Grundschule vorgestellt werden. Diese erteilt gegebenenfalls den Bescheid und nimmt die Eintragung ins ZSR vor.

II	Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Hamburg, die eine Schule in einem anderen Bundesland besuchen, auswärtig durch das Jugendamt untergebracht sind oder sich dauerhaft im Ausland aufhalten		
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
1	Besuch einer allgemeinbildenden Schule in einem anderen Bundesland oder Unterbringung durch das Jugendamt in einem anderen Bundesland	Rechtsabteilung, Sachgebiet V 301	umgehend nach Bestätigung durch die aufnehmende Schule oder das unterbringende Jugendamt
2	Besuch einer beruflichen Schule in einem anderen Bundesland	JBA-Netzwerkstelle – HI 22	umgehend nach Bestätigung durch die aufnehmende Schule
3	Feststellung des dauerhaften Aufenthalts im Ausland, gilt nicht für Auslandsaufenthalte nach A. III. 1 a)	Rechtsabteilung, Sachgebiet V 301	umgehend nach Glaubhaftmachung

III	Beurlaubung, Befreiung von der Schulpflicht, Rückstellung, Ruhen und Beendigung der Schulpflicht		
1	Beurlaubungen, Auslandsaufenthalt zum Zwecke des Schüleraustausches oder Besuchs einer vergleichbaren Schule im Ausland		
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
a)	Beurlaubung vom Unterricht für mehr als sechs Wochen bis zu einem Jahr wegen Schüleraustausches oder Besuchs einer vergleichbaren Schule im Ausland, § 28 Absatz 3 Satz 3	bei Organisation des Auslandsschulbesuchs durch die Stammschule oder eine Austauschorganisation: staatliche Stammschule;	umgehend nach Genehmigung
		bei Schülerinnen und Schülern an Ersatzschulen, bei Organisation des Auslandsschulbesuchs durch die zuständige Behörde oder bei selbstorganisierten Auslandsschulbesuchen: Verwaltung der Schulaufsicht – BV bzw. JBA-Netzwerkstelle – HI 22	
b)	Beurlaubung wegen Betreuung eines eigenen Kindes, § 28 Absatz 3 Satz 3	Verwaltung der Schulaufsicht – BV, JBA-Netzwerkstelle – HI 22	umgehend
c)	Beurlaubung wegen Besuchs einer überbetrieblichen Ausbildung, § 28 Absatz 3 Satz 3	Stammschule bzw. JBA-Netzwerkstelle – HI 22	umgehend
d)	Beurlaubung zur Teilnahme an einer außerschulischen Qualifizierungsmaßnahme, bspw. Besuch einer Produktionsschule, § 28 Absatz 3 Satz 2	JBA-Netzwerkstelle – HI 22 nach Entscheidung der Stammschule in der Fallkonferenz	umgehend
2	Befreiungen und Zurückstellungen, Erfüllung der Schulpflicht an einer Ergänzungsschule und Beendigung der Schulpflicht		
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
a)	Befreiung aus wichtigem Grund bei hinreichendem Unterricht oder gleichwertiger anderweitiger Förderung, § 39 Absatz 2 Satz 1	Verwaltung der Schulaufsicht – BV, JBA-Netzwerkstelle – HI 22	umgehend nach Entscheidung der Schulaufsicht
b)	Befreiung von der Schulpflicht nach § 39 Absatz 2 Satz 2 wegen Ausbildung im öffentlichen Dienst, Ausbildung auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage, § 39 Absatz 2 Satz 2	JBA-Netzwerkstelle – HI 22	umgehend nach Entscheidung der Schulaufsicht
c)	Beendigung der Schulpflicht nach 11 anrechenbaren Schuljahren oder mit Vollendung des 18. Lebensjahres, § 37 Absatz 3 Satz 1	Stammschule, JBA-Netzwerkstelle – HI 22	bei Entlassung aus der Schule bzw. nach Feststellung durch die JBA-Netzwerkstelle – HI 22
d)	Befreiung von der VSK-Pflicht wegen Besuchs einer Kita³, § 28 a Absatz 3	staatliche listenführende Schule bzw. staatliche Schule, bei der das Kind vorgestellt wurde	umgehend nach Entscheidung der Schulaufsicht

³ Für Zurückstellungen von der VSK-Pflicht gemäß § 28 a Absatz 3 i. V. m. § 38 Absatz 3 Satz 1 gilt Ziffer III.2 f)

e)	Erfüllung der Schulpflicht an einer Ergänzungsschule, § 37 Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz	Verwaltung der Schulaufsicht – BV, JBA-Netzwerkstelle – HI 22	umgehend nach Entscheidung der Schulaufsicht
f)	Zurückstellung vom Schulbesuch oder vom Besuch einer VSK, § 38 Absatz 3 Satz 1	Verwaltung der Schulaufsicht – BV, JBA-Netzwerkstelle – HI 22	umgehend nach Entscheidung der Schulaufsicht
g)	Befreiung von der Schulpflicht wegen erfolgreichem Abschluss einer Berufsfachschule oder Feststellung anderweitiger hinreichender Ausbildung, § 39 Absatz 1	Verwaltung der Schulaufsicht – BV, JBA-Netzwerkstelle – HI 22	umgehend nach Glaubhaftmachung
3	Ruhen der Schulpflicht		
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
a)	Niederkunft, § 40 Absatz 1	Stammschule; sofern keine Stammschule vorhanden ist Verwaltung der Schulaufsicht – BV, JBA-Netzwerkstelle – HI 22	umgehend nach Antragstellung
b)	Wehr- oder Zivildienst , freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, § 40 Absatz 2 Satz 1	Verwaltung der Schulaufsicht – BV, JBA-Netzwerkstelle – HI 22	umgehend nach Genehmigung
c)	Besuch einer Bildungseinrichtung, Berufstätigkeit , sonstige begründete Einzelfälle, § 40 Absatz 2 Satz 2	Verwaltung der Schulaufsicht – BV, JBA-Netzwerkstelle – HI 22	umgehend nach Genehmigung

IV	Übergang in das berufliche Schulwesen		
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
1	Wechsel in das berufliche Schulwesen	Veranlassung durch abgebende Schule, Eingabe der angewählten Schule	nach Anmeldung der Schülerin/des Schülers an aufnehmender Schule
		Schule, die die Jugendliche oder den Jugendlichen aufgenommen hat	zum Schuljahresbeginn bzw. umgehend nach tatsächlich erfolgter Aufnahme
2	Aufnahme/Zuweisung bis dahin unversorgter Schülerinnen und Schüler zwei Wochen nach Schuljahresbeginn (Ziffer 4.4 der Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen)	JBA-Netzwerkstelle – HI 22	umgehend
		Schule, die die Jugendliche oder den Jugendlichen aufgenommen hat	umgehend nach tatsächlich erfolgter Aufnahme
V	Andauernde Schulpflichtverletzung		
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
	Andauernde Schulpflichtverletzung nach Ziffern 8.4 und 8.5 der Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen	Stammschule	6 Wochen nach Dokumentation im Schülerbogen

B. Wiedervorlagefristen

Die in Teil A Ziffer III. 1 d) genannte Entscheidung ist für 3 Monate auf Wiedervorlage zu legen. Nach drei Monaten wird von der Stammschule eine Mitteilung eingeholt, ob die Beurlaubung fortgesetzt wird. Erforderlichenfalls ist der Eintrag anzupassen.

Die in Teil A Ziffern II. III.1.c), III.2.a), III.2.b), III.2.e) und III.3.c) genannten Entscheidungen und Eintragungen sind für ein Jahr auf Wiedervorlage zu legen. Nach einem Jahr prüft die zuständige Stelle ihre Sachentscheidung und ändert erforderlichenfalls den Eintrag.

C. Auskunftserteilung

Auskünfte aus dem ZSR an Dritte sind ausschließlich der Rechtsabteilung vorbehalten. Auskünfte werden nur auf schriftlichen Antrag und schriftlich erteilt, sofern die Voraussetzungen des § 2 oder des § 9 Schul-Datenschutzverordnung erfüllt sind. Bei Auskunftssperren ist § 34 Absatz 5 Hamburgisches Meldegesetz (HmbMG) zu beachten. In allen Zweifelsfällen entscheidet die Leitung des Sachgebiets Schulpflichtverletzungen/ZSR.

Auskunftserteilungen sind zu dokumentieren.

Satz 1 gilt nicht für Auskünfte der JBA-Netzwerkstelle an team.arbeit.hamburg, sofern sich diese ausschließlich auf den Umstand des weiteren Schulbesuchs einer Schülerin oder eines Schülers beziehen.

D. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 21.07.2021 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Dienstanweisung Zentrales Schülerregister vom 16. Oktober 2015 außer Kraft.

24.06.2021
MBISchul 06/2021, Seite 82

V 30/181-11.71/02

* * *

Das HIBB informiert:

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Unterbringung und Verpflegung bei auswärtiger Unterkunft von Schülerinnen und Schülern beruflicher Schulen

I. Regelungszweck

Diese Richtlinie dient der Förderung von Schülerinnen und Schülern, die einen anerkannten Ausbildungsberuf mit geringer Zahl Auszubildender (Splitterberuf) erlernen, für den es in Hamburg keine berufsspezifischen Fachklassen gibt, und die daher länderübergreifende Fachklassen in einem anderen Bundesland besuchen müssen.

II. Zuschussempfänger

Diese Richtlinie gilt ausschließlich für Schülerinnen und Schüler, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Schülerin bzw. der Schüler ist gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) in Hamburg berufsschulpflichtig und die Ausbildungsstätte der Schülerin bzw. des Schülers ist eine in Hamburg gelegene Betriebsstätte im Sinne des § 12 Abgabenordnung (AO), welche gemäß § 14 Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) bei dem zuständigen Gewerbeamt angemeldet ist, und an welcher die Schülerin bzw. der Schüler seinen Ausbildungsfixpunkt hat.
2. Die Schülerin bzw. der Schüler erlernt einen Ausbildungsberuf, der unter Ziffer I.1 der in der Beilage der Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schülerinnen und Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.01.1984 i. d. F. vom 23.02.2018) aufgeführt wird.
3. Es handelt sich um die berufliche Erstausbildung der Schülerin bzw. des Schülers.
4. Finanzielle Leistungen für Unterkunft und Verpflegung Dritter, namentlich von Sozialleistungsträgern sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

III. Zuschüsse für Unterkunft und Verpflegung

Die unter II. genannten Schülerinnen und Schüler erhalten im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel gemäß den folgenden Bedingungen einen Zuschuss für Unterkunft und Verpflegung:

1. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Schülerin oder dem Schüler eine tägliche Pendelzeit vom Wohnsitz bzw. tatsächlichen Aufenthaltsort bis zum Unterrichtsort während der Ausbildungszeit nicht zugemutet werden kann und deshalb eine auswärtige Unterbringung notwendig ist. Zumutbar ist die tägliche Pendelzeit, wenn der Zeitaufwand bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindung weniger als 1,5 Stunden pro einfacher täglicher Fahrt beträgt. Zugemutet werden kann die Fahrt zum Unterrichtsort auch immer dann, wenn sich der Unterrichtsort innerhalb des Hamburger Verkehrsverbundes befindet. Über Ausnahmen bei besonderen Härtefällen entscheidet die zuständige Behörde gesondert.
2. Der Zuschuss richtet sich nach der Zahl der notwendigen Unterrichtstage für die Dauer des Blockunterrichts. Für unterrichtsfreie Tage oder für entschuldigte und unentschuldigte Fehlzeiten wird kein Zuschuss geleistet.
3. Wird der Blockunterricht auf Grund besonderer Verhältnisse (z. B. COVID 19 Pandemie in Onlineform angeboten, wird kein Zuschuss gewährt, da keine Übernachtungs- und Verpflegungskosten anfallen.
4. Der Zuschuss wird primär gewährt für eine Unterbringung in einem Internat oder Jugendwohnheim oder einer ähnlich betreuten Unterbringungsart (Hotel, Pension, Jugendherberge) in erreichbarer Nähe zum Unterrichtsort. Ein Zuschuss für notwendige Unterbringung und Verpflegung in einer sonstigen Unterkunft ist in der Regel nur dann möglich, wenn das Internat ausgebucht ist und die Berufsschule diesen Umstand auf dem Formular „Schulbescheinigung“ mit bestätigt.

IV. Höhe des Zuschusses

1. Die Höhe des Zuschusses für die Unterbringung und Verpflegung bei Inanspruchnahme eines Internats, Jugendwohnheims oder einer sonstigen Unterkunft gem. Punkt III. Nr. 4 beträgt max. 36,00 €. pro Unterrichtstag (Unterbringungskosten bis max. 29,00 €, Verpflegungskosten bis max. 7,00 €).
2. Für Unterbringung und Verpflegung in einer selbstgewählten privaten, vom Ausbildungsbetrieb bestellten oder einer sonstigen von Punkt III Nr. 4 abweichenden Unterkunft wird ein Zuschuss von max. 15,00 € je nachgewiesenen Unterrichtstag (Unterbringungskosten bis max. 8,00 €, Verpflegungskosten bis max. 7,00 €) geleistet.

V. Antrags- und Auszahlungsverfahren

1. Dem Antrag für Unterbringungs- und Verpflegungskosten sind beizufügen:
 - Schubescheinigungen
 - Zeugnisse, Zeugniskarte oder ähnliches.

Diese Bescheinigungen sind von der Schülerin bzw. dem Schüler bei den besuchten Berufsschulen zu beantragen. Die Nachweise werden in der Regel am letzten Unterrichtstag ausgegeben.

- Rechnungen sollen in der Regel im Original vorgelegt werden. Wenn das Original nicht mehr vorhanden ist, muss ein gleichwertiger Ersatz (Zweitschrift) vorgelegt werden. Die Zweitschrift kann bei der zuständigen Berufsschule/Unterkunft ausgestellt werden. Betriebe, die ihre Originale für steuerrechtliche Belange benötigen können auch Kopien vorlegen.
 - Blockpläne und Ausbildungsverträge als Kopie.
2. Achtung:
Die Rechnungen sind Grundlage für die Prüfung und Berechnung des Zuschusses. Ohne vorliegende Belege ist die Genehmigung eines Zuschusses nicht möglich.
 3. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des jeweiligen Unterrichtsblocks einzureichen. Sämtliche Ausgaben sind im Original nachzuweisen.
 4. Es werden keine Auszahlungsbescheide erteilt. Gegenüber andere Institutionen gilt die Eintragung im Kontoauszug der angegebenen Bank als Nachweis für den Zuschuss.
 5. Für die Beantragung sind die Antragsformulare in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Diese finden Sie auf der Homepage unter:
<https://hibb.hamburg.de/bildungsangebote/berufsausbildung/berufsschule/splitterberufe/>
Ältere oder abweichende Fassungen der Antragsformulare sind ungültig und können nicht mehr bearbeitet werden.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Die Richtlinie enthält folgende Anlagen:

- Antrag auf Gewährung eines Zuschusses der Splitterberufe
- Datenschutzerklärung
- Formular Schulbescheinigung

Diese können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://hibb.hamburg.de/bildungsangebote/berufsausbildung/berufsschule/splitterberufe/>

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-V – mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de – Layout: V 231-4)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.